

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 656/1983

§/Artikel/Anlage

§ 78

Inkrafttretensdatum

01.01.1984

Außerkrafttretensdatum

31.12.1984

Text

UNTERABSCHNITT B

Zeitverpflichtete Soldaten

Gehalt

§ 78. (1) Das Gehalt des zeitverpflichteten Soldaten wird durch die Verwendungsgruppe, Dienststufe und Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

-----+-----							
in der Gehalts- stufe	I in der Verwendungsgruppe						
	+-----+-----						
	I H 4				I H 3		
	+-----+-----						
	I in der Dienststufe						
	+-----+-----						
	I	1	2	3	4	I 5	6 7
	+-----+-----						
	I Schilling						
	-----+-----						
1	6.746	6.949	7.054	7.155	7.675	--	--
2	6.791	6.996	7.101	7.200	7.777	7.811	7.844
3	6.838	7.042	7.146	7.249	7.880	7.914	7.948
4	6.885	7.088	7.193	7.295	7.983	7.991	8.105
5	6.931	7.136	7.240	7.341	8.084	8.193	8.308
6	7.026	7.229	7.333	7.436	8.288	8.399	8.515
7	7.119	7.323	7.426	7.529	8.493	8.605	8.719

(2) Den zeitverpflichteten Soldaten ist die Zeit des Präsenzdienstes für die Vorrückung anzurechnen. Die Bestimmungen des § 12 sind auf sie nicht anzuwenden.

(3) § 30a ist auf zeitverpflichtete Soldaten anzuwenden.

(4) Die §§ 30b und 30c sind auf zeitverpflichtete Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Sanitätsunteroffiziere mit

- a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst oder
 - b) der erfolgreich abgelegten Prüfung für Unteroffiziere des Truppendienstes mit der Fachrichtung "Sanitätsdienst"
- und einschlägiger Verwendung Beamten des Krankenpflegefachdienstes und
2. Sanitätschargen mit
- a) einer im Krankenpflegegesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Ausbildung für einen der Sanitätshilfsdienste oder
 - b) der erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung oder einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Sanitätsausbildung im Bundesheer
- und einschlägiger Verwendung Beamten des Sanitätshilfsdienstes
- entsprechen. § 30b Abs. 2 Z 3 lit. b ist nicht anzuwenden.
- (5) § 75 Abs. 4 bis 8 ist auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Austrittes die Kündigung tritt.